

MUSTER (12/25) für einen

Ausbildungsplan für

Sozialarbeiter_innen/Sozialpädagog_innen im Anerkennungsjahr (SiA)

gemäß §8 Abs. 3 Satzung der Hochschule Darmstadt über die Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums und staatliche Anerkennung am Fachbereich Soziale Arbeit vom 02.12.2014, in der Fassung vom 11.10.2016, gemäß Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und –Heilpädagogen, sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufearkennungsgesetz) vom 21. 12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. 2018, S. 362 ff).

Das Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter_innen/ Sozialpädagog_innen ist die letzte Phase der Ausbildung. Die SiA verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit und bringen somit ein hohes Maß an Fachwissen und fundierten wissenschaftlichen Kenntnissen mit in die Praxisstelle.

Das Anerkennungsjahr soll gem. § 6 dazu beitragen, die SiA die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei sind die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Arbeitsfeldern des Sozialwesens verzahnt und werden zunehmend selbständig angewandt und vertieft. Ziel ist die Befähigung, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zur Klientel und zu Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei müssen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit wahrgenommen werden. Dazu gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen relevanter Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene. Die Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben soll gem. § 5 dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit anzuwenden; dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste, der Behörden und Einrichtungen der Sozialen Arbeit vermittelt werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs der_s SiA wird der Ausbildungsplan gemeinsam von Anleiter_in und SiA zu erstellt und der Hochschule Darmstadt spätestens 8 Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Plan dient als Grundlage des Ausbildungsprozesses und bildet die sukzessive Übernahme eigenständiger Arbeitsaufgaben ab. Er differenziert sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeiten. Anpassungen im Ausbildungsplan sind in Absprache zwischen Anleitung, SiA und Hochschule möglich.

Der Ausbildungsplan dient als zentraler Bezugspunkt für die gem. § 9 zu erstellende Beurteilung zum Abschluss des Anerkennungsjahres.

Ausbildungsplan (Muster, 11/2025)

gemäß §8 Abs. 3 Satzung der Hochschule Darmstadt über die Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums und staatliche Anerkennung am Fachbereich Soziale Arbeit vom 02.12.2014, in der Fassung vom 11.10.2016, gemäß Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –Heilpädagogen, sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz) vom 21. 12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. 2018, S. 362 ff).

zwischen

I. Ausbildungsstelle

(Träger, Einrichtung, Kontaktdaten)

und

II. Sozialarbeiter_in/ Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr

(Name, Kontaktdaten)

1. Vorname, Nachname absolviert in der Zeit vom (Datum) bis zum (Datum) das Praktikum zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter_in/ Sozialpädagog_in Vollzeit/ Teilzeit mit (Anzahl) Wochenstunden.
2. Die Anleitung übernimmt (Name, Berufsbezeichnung – insbes. Ausweis der staatlichen Anerkennung, Berufserfahrung)
3. Beschreibung des Trägers
4. Beschreibung der Praxisstelle
5. Aufgaben und Tätigkeiten während der Praxisphase unter Bezugnahme auf die in Gesetz und Satzung dargelegten Anforderungen – Differenzierung sozialpädagogischer und sozialadministrativer Aufgaben
6. Individuelle Lernziele (Was soll wie erreicht werden? Detailliert und strukturiert darlegen)
 - 6.1 Orientierungsphase (bis zu zwei Monate)

Einführung- und Einarbeitungsphase, der_ie SiA lernt die Einrichtung, die Strukturen, Kolleg_innen, Adressat:innen/Nutzer:innen sowie administrative Vorgänge kennen.
 - 6.2 Vertiefungsphase (drei bis vier Monate)

Die beschriebenen Aufgaben werden zunehmend von der_em SiA übernommen. Anleiter_innengespräche finden mind. einmal wöchentlich statt. Das Spektrum des sozialadministrativen und sozialpädagogischen Handelns nimmt kontinuierlich zu.
 - 6.3 Verselbständigungsphase (bis zum Ende des Anerkennungsjahres)

Die erreichte Handlungsfähigkeit wird überprüft, die_er SiA übernimmt eigene Fälle/ Projekte. Die Verantwortlichkeit liegt jedoch weiterhin bei der Anleitung. Anleiter_innengespräche finden mind. einmal wöchentlich statt.
7. Reflexion und Beurteilung

Im Verlauf des Anerkennungsjahres finden gem. § 9 regelmäßige Reflexions- und Beurteilungsgespräche zum Ausbildungsplan statt. Zum Ende des Anerkennungsjahres mündet dies in einer abschließenden Beurteilung, die der_em SiA bis sechs Wochen vor Beendigung des Anerkennungsjahres ausgestellt wird.

Der_em SiA wird im Rahmen der Erarbeitung der Abschlussarbeit gem. § 10 entsprechende Fachliteratur von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

7. Freistellung

Die Praxisstelle verpflichtet sich, die/ den Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr an den wöchentlich stattfindenden Studientagen (i.d.R. mittwochs - auch in der vorlesungsfreien Zeit) sowie an den zweimal jährlich stattfindenden Studienwochen im Rahmen der Praxisbegleitung der Hochschule Darmstadt freizustellen.

Unterschriften von Anleitung (ggf. Einrichtungsleitung) und Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in im Anerkennungsjahr

Bitte beachten Sie: Der Ausbildungsplan wird zwischen Praxisstelle und SiA verabredet – auf dem Dokument ist nicht das Logo der Hochschule enthalten!